

HEIDENREICH VON SIEBOLD PROGRAMM

UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN

2021

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	3
ZIELE.....	3
FÖRDERUNGSINSTRUMENT	4
AUSWAHLVERFAHREN FÜR DAS HEIDENREICH VON SIEBOLD PROGRAMM	6
ANHANG 1: HEIDENREICH VON SIEBOLD PROGRAMM.....	7
ANHANG 2 – ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS VOM 20.12.2012	8

PRÄAMBEL

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) setzt Mittel aus der Finanzhilfe des Landes für eine antragsbasierte Projekt- und Personalförderung speziell für Wissenschaftlerinnen zur Unterstützung bei der Habilitation ein.

Mit Antragstellung im Göttinger Heidenreich von Siebold Programm Medizin sind auch die Regeln der DFG und der Georg-August-Universität Göttingen für gute wissenschaftliche Praxis zu beachten (siehe Anhang 3).

ZIELE

Das Heidenreich von Siebold Programm soll die Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen während der Habilitation, insbesondere in einer fortgeschrittenen Phase der Qualifizierung zur Hochschullehrerin fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Zum Ende des Förderzeitraums sollte die Habilitandin möglichst eine kumulative Schrift oder eine Habilitationsschrift herkömmlicher Art erstellt haben.

FÖRDERUNGSINSTRUMENT

Die Universitätsmedizin Göttingen schreibt für Wissenschaftlerinnen die Fördermaßnahme „Heidenreich von Siebold Programm“ aus.

Die Fördermaßnahme dient der Förderung von Habilitandinnen. Die Mittel können für einen Förderzeitraum von maximal 24 Monaten für Personal-, Sachmittel oder die Freistellung von der Krankenversorgung (maximal 50%; zeitäquivalente 100%ige Freistellung möglich) beantragt werden. Das Antragsvolumen sollte 50.000 €/Jahr nicht überschreiten. Die Antragstellerinnen sollten neben der abgeschlossenen Promotion mindestens vier Publikationen als Erst- oder Letztautorin mit thematischem Bezug zum geplanten Antragsthema der Habilitation vorweisen können. Zum Ende des Förderzeitraums sollte die Habilitandin möglichst eine kumulative Schrift oder eine Habilitationsschrift herkömmlicher Art erstellt haben. Pro Institut/Klinik/Abteilung kann je Förderperiode maximal ein Antrag im Heidenreich von Siebold Programm gestellt werden. Für weitere Angabe siehe Anhang 1.

Regularien:

- ▷ Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel werden befristet und projektbezogen aufgrund eines Antragsverfahrens bewilligt.
- ▷ Je Klinik/Institut bzw. eigenständige Abteilung kann **ein Antrag** im Heidenreich von Siebold Programm beim Bereich Forschung und EU-Büro eingereicht werden.
- ▷ Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen.
- ▷ Das Auswahlverfahren und die Begutachtung werden von der Forschungskommission mit Unterstützung durch den Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm und dem Referat Forschung der UMG durchgeführt.
- ▷ Die Förderentscheidung erfolgt aufgrund einer Förderempfehlung der Forschungskommission durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der Projekte erfolgt durch den Bereich Forschung und EU-Büro der UMG in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich G3-11 Haushalt und Drittmittel.
- ▷ Die Antragstellerinnen müssen ab Beginn der Förderung und für die gesamte Förderdauer mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein und eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum hinaus vorgelegt werden. Ausnahme ist eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in.
- ▷ Die Entscheidung des Dekans/Vorstand für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.
- ▷ Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten, Berichtspflichten (Abschlussbericht) nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Habilitation zu geben.
- ▷ In Veröffentlichungen, die Ergebnisse der geförderten Projekte/Freistellungen beinhalten, ist auf die Förderung durch das Programm hinzuweisen.

- ▷ Personen, die in anderen fakultätsinternen Nachwuchsprogrammen durch Forschungsmittel der Fakultät gefördert werden, können in dieser Zeit nicht parallel im Heidenreich von Siebold Programm einen Antrag stellen bzw. gefördert werden.

AUSWAHLVERFAHREN FÜR DAS HEIDENREICH VON SIEBOLD PROGRAMM

Die Auswahl der Anträge erfolgt über die Forschungskommission. Vor der eigentlichen Auswahl erfolgt eine formale Prüfung der Anträge durch den Bereich Forschung und EU-Büro der UMG. Die Forschungskommission bildet zur Unterstützung des Begutachtungsverfahrens eine aus Mitgliedern der Fakultät bestehende Unterkommission, den sog. Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Forschungskommission vorgeschlagen und vom Dekan benannt. Im Gutachterausschuss sind die klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Fächer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten. Der Gutachterausschuss kann eine Professorin/einen Professor zu seiner Sprecherin/seinem Sprecher benennen. Eine Mitgliedschaft im Gutachterausschuss setzt voraus, dass die Mitglieder selbst in der Vergangenheit erfolgreich kompetitive Drittmittel eingeworben haben und über eine entsprechende Erfahrung in der Begutachtung von Anträgen der DFG, der Bundesministerien, der Deutschen Krebshilfe oder anderer Forschungsförderorganisationen verfügen.

Nach der formalen Prüfung der Anträge werden die Anträge vom Gutachterausschuss bewertet und eine Liste von Wissenschaftlerinnen, die für das weitere Verfahren ausgewählt wurden, erstellt. Die ausgewählten Wissenschaftlerinnen werden dann zu einem Vortrag vor den Mitgliedern der Forschungskommission und des Gutachterausschusses eingeladen. Anschließend erstellen Gutachterausschuss und Forschungskommission gemeinsam einen Vorschlag der zu bewilligenden Anträge. Die Sprecherin/der Sprecher des Gutachterausschusses schlägt dem Dekan/Vorstand für Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Forschungskommission und dem Fakultätsrat die zu bewilligenden Anträge vor. Abweichungen von den Empfehlungen des Gutachterausschusses kann der Dekan/Vorstand für Forschung und Lehre im Benehmen mit der Forschungskommission und dem Fakultätsrat vornehmen.

ANHANG 1: HEIDENREICH VON SIEBOLD PROGRAMM

Förderinstrument:	
Ziel:	Förderung von Wissenschaftlerinnen während der Habilitation, insbesondere in einer fortgeschrittenen Phase der Qualifizierung zur Hochschullehrerin. Eine Altersbegrenzung besteht nicht.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit der Förderung beträgt maximal 24 Monate . Eine kostenneutrale Verlängerung des Projektes ist für max. 6 Monate möglich.
Fördermöglichkeiten:	Die Geförderten können die Mittel für Personalkosten, Sachmittel und die Freistellung von der Krankenversorgung. Eine Freistellung von der Krankenversorgung bei ärztlichen Mitarbeiterinnen kann bezogen auf die Förderdauer zu maximal 50% erfolgen, z.B. 50% für 24 Monate oder 100% Freistellung für 12 Monate. Die Fördermittel werden im Falle einer Freistellung für die Beschäftigung einer Ersatzkraft in der Krankenversorgung genutzt.
Antragssumme:	Bis maximal 50.000 € pro Jahr
Anträge pro Einrichtung:	▷ Je Einrichtung kann maximal ein Antrag eingereicht werden.
Formale Voraussetzungen:	▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Direktion für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden. Ausnahme ist eine von der DFG finanzierte eigene Stelle.
Inhaltliche Voraussetzungen:	▷ Mindestens vier Publikationen der Antragstellerin als Erst- bzw. Letztautorin zum Thema der geplanten Habilitation. ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung von Seiten der Klinik/Institut/Abteilung.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an die Wissenschaftlerin; scheidet diese aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderung ist dem Bereich Forschung und EU-Büro ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen.
Vorzulegende Dokumente	▷ Formular (Antrag auf Förderung im Heidenreich von Siebold Programm) ▷ Stellungnahme der Klinik- bzw. Institutsdirektion

ANHANG 2 – ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS VOM 20.12.2012

(siehe nachfolgende Seiten)